

Valentin Tischler

Menschenbilder und Menschenrechte



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

In dieser Arbeit geht es um ein In-Beziehung-Setzen von Menschenbildern mit Menschenrechten. Dabei wird von einer Klärung der in Diskussion stehenden Begriffe ausgegangen und die vorherrschenden Menschenbilder werden erörtert. Bei einer nüchternen Betrachtung der derzeitigen Weltsituation werden Probleme auftauchen wie „Weltethos“, Demokratisierungsbestrebungen, interreligiöser Dialog, Toleranzpostulat, Menschenrechtsethos, usw. Die Menschenrechte gelten zwar weltweit, sind jedoch nicht unumstritten. So hat sich die katholische Kirche zwar zu ihrer verbalen Anerkennung durchgerungen, sie aber noch nicht flächendeckend durchgesetzt. Im Zusammenhang mit der weltweiten Verbreitung der Menschenrechte bleiben noch immer zahlreiche Fragen offen (z. B. das Menschenbild von amnesty international, die katholische Kirche in ihrem Verhältnis zu den Menschenrechten, der internationale Menschenhandel, das Widerstandsrecht).

Valentin Tischler, geboren 1947; Studium der Theologie und Psychologie (Theologische Fakultäten Linz, Innsbruck, Passau); langjährige Unterrichtstätigkeit als Gymnasiallehrer (Innsbruck); Mitarbeit beim Psychosozialen Pflegedienst; Schriftsteller.

www.peterlang.de

Menschenbilder und Menschenrechte

Valentin Tischler

Menschenbilder und Menschenrechte



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISBN 978-3-653-00205-8

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2010
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Allen, die sich um die Menschenrechte abmühen

Dank

Für die fachliche Beratung möchte ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Renöckl von der Kath.-Theol. Privatuniversität Linz und dem Dekan der Theol. Fakultät der Universität Innsbruck Herrn Univ.-Prof. Dr. Josef Niewiadomski danken. Für die Korrektur des Manuskripts haben sich die Damen Mag. Inge Krotthammer-Egger und Antonia Schmid zur Verfügung gestellt und ihnen gebührt herzlicher Dank und Anerkennung. Anerkennenswerte Lektorenarbeit hat auch Herr Dr. Norbert Willenpart im Auftrag des Peter Lang Verlags geleistet.

Innsbruck im Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort _____	7
1 Inhaltliche Festlegungen _____	11
Menschenrechte und -bilder _____	11
Begriffsdefinition _____	11
Geschichtliche Überlegungen _____	13
Zeitkritische Bemerkungen _____	15
Menschenrechte und -würde _____	16
2 Konkretisierungen _____	25
Das biblische Menschenbild _____	25
Das Menschenbild der Aufklärung _____	29
Das südafrikanische Modell _____	31
Das afrikanische Menschenbild _____	32
Das islamische Menschenbild _____	34
Das jüdische Menschenbild _____	46
Das hinduistische Menschenbild _____	53
Das buddhistische Menschenbild _____	56
Das taoistische und konfuzianische Menschenbild _____	64
Das shintoistische Menschenbild und der Zen-Buddhismus _____	69
Das Menschenbild der Befreiungstheologie _____	75
3 Wichtige Faktoren _____	87
Unterwegs zum „Weltethos“ und „Weltstaat“? _____	87
Die Bedeutung von NGOs _____	93
Die Demokratie im Umbruch _____	95
Zur Zukunft des interreligiösen Dialogs _____	107
Die Herausforderungen der Gegenwart _____	111
Das Postulat der Toleranz _____	113
Das Menschenrechtsethos und seine Implikationen _____	116
4 Die Bedeutung der Menschenrechte _____	119
Das Menschenbild der AEMR _____	119
Die katholische Kirche und die Menschenrechte _____	120

Das Sozialwort des ÖRK in Österreich und die Menschenrechte _____	123
Die Menschenrechte und das Völkerrecht _____	128
Das Recht auf Entwicklung als ein Menschenrecht _____	132
Kollektive Unrechtserfahrungen und die Menschenrechte _____	133
Demokratie und Menschenrechte _____	136
5 Die Vernetzung und die Strukturen der Menschenrechte _____	139
Zur Organisation der Menschenrechte _____	139
Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) _____	147
Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und die Menschenrechte _____	149
Die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und die Menschenrechte _____	150
Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) _____	151
Die Europäische Union (EU) und die Menschenrechte _____	153
Die Menschenrechte in anderen Regionen _____	155
6 Offene Fragen _____	157
Die Durchsetzung der Menschenrechte _____	157
Das Menschenbild bei a. i. _____	158
Kann die katholische Kirche die Menschenrechte voll akzeptieren? _____	158
Der Menschenhandel als menschenrechtliches Problem _____	161
Das Widerstandsrecht _____	161
7 Zusammenfassung und Ausblick _____	163
8 Literaturverzeichnis _____	165
9 Abkürzungen _____	171
10 Anhang _____	173

Vorwort

des Dekans der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck Univ.-Prof. Dr. Jozef Niewiadomski

Menschenrechte sind in aller Munde. Sie werden als selbstverständliches Kriterium menschenwürdiger Politik betrachtet. Kaum ein Staat der Erde kann es sich leisten, die Menschenrechte programmatisch zu negieren. Kaum ein Staat der Erde kann sie auch hundertprozentig garantieren. Deswegen ist Amnesty International auch eine sinnvolle und notwendige Einrichtung. Die Diskrepanz zwischen den verbal festgehaltenen und in der politischen Praxis oft negierten Menschenrechten verlangt nach immer wieder neu unternommener Rechtfertigung des Menschenrechtsdenkens und der Menschenrechtspraxis. Mit der Fokussierung der Aufmerksamkeit auf die Frage „Menschenbilder und Menschenrechte“ will der Autor seinen Beitrag zu einer solchen Rechtfertigung leisten. Sein Buch stellt ein Beispiel für die Kultivierung des enzyklopädischen Wissens durch einen wachen Zeitgenossen dar. Der Autor liest – und er liest viel. Er rezipiert unterschiedliche Literaturgattungen und sucht in verschiedenen Disziplinen nach Erklärungen und Begründungen. Aus all dem Material konstruiert er dann seine eigene Synthese. Insofern stellt das Buch so etwas wie eine Vergewisserung der eigenen Position eines engagierten Pax-Christi-Aktivisten dar. Er weist auf die Notwendigkeit der weltanschaulichen Debatte in diesem Kontext hin.

Bei der Einbettung der Frage nach den Menschenrechten in die kirchliche Debatte wird die lehramtliche Entwicklung und auch die Veränderung, die im zwanzigsten Jahrhundert, v. a. seit Johannes XXIII., stattfindet, festgehalten. Die Behandlung der Thematik endet – wie in vielen zeitgenössischen Veröffentlichungen bei der Frage der Geltung der Menschenrechte – in der Kirche selber. Diese Frage, die unsre Öffentlichkeit zu Recht seit den späten 60er- Jahren beschäftigt hat und die beim Autor auch durch die Zusammenfassung eines Artikels von Johannes Neuner aus dem Jahr 1976 Wiederhall findet, verfehlt aber das eigentliche Grundproblem. Es ist heute nicht mehr so sehr die Frage, ob sich die Kirche der bürgerlichen Kultur und ihrem Verständnis der Menschenrechte als Anspruchsrechte anschließt, die uns heute not tut, sondern das Problem, aus welchen Kräften heraus sich die Menschen für die Durchsetzung der Rechte „für an-

dere“ engagieren. Dass die Philosophie der Anspruchsrechte nach einer Ergänzung durch die Philosophie der Menschenpflichten schreit, ist heute mehr denn je sichtbar. In diesem Zusammenhang ruft die Arbeit des Autors nach einer Ergänzung. Es war schon Johannes XXIII. selbst, der in „Pacem in terris“ (1963) in einem Atemzug von Menschenrechten und -pflichten gesprochen hat. „Populorum progressio“ von Paul VI. (1967) sprach vom Unrecht des Hungers, des Elends, der Krankheit und der Unwissenheit; die Bischofskonferenzen von Medellín (1968) und Puebla (1978) leiteten daraus nicht nur konkrete pastorale Folgen ab, sondern vor allem neue Impulse für das Verständnis der kirchlichen Gemeinschaft; Johannes Paul II. sah in der Logik der Menschenrechte die einzige menschenwürdige Lösung der gesellschaftlichen Probleme und den vom Evangelium für unsere Gegenwart vorgezeichneten Weg. Sukzessiv verschob sich also in diesen lehramtlichen Texten der Schwerpunkt der Argumentation. Es geht dem kirchlichen Lehramt weniger um ein abstraktes Bekenntnis zur Geltung der universal geltenden Menschenrechte. Diese Strategie der liberalen Theoretiker, die die Geltung zwar betonen, sich aber gleich aus der Verantwortung herausnehmen, weil sie bloß den Staat und andere Institutionen in die Pflicht nehmen, stellt nicht den Weg der Kirche dar. Wenn die Kirche in ihren neueren Dokumenten von der Geltung der Menschenrechte spricht, so meint sie damit die Verpflichtung der Gläubigen zum Engagement für andere. Sie spricht von der Fähigkeit und der Bereitschaft zur Proexistenz und Solidarität, einer Bereitschaft, die auch das stellvertretende Erleiden von Menschenrechtsverletzungen einschließt. Kann aber eine solche Fähigkeit wiederum durch Rechtsansprüche definiert werden? Nein! Nicht einmal durch den Begriff der Pflicht wird diese Fähigkeit und Bereitschaft hundertprozentig übersetzt.

Sie stellt für den Christen den Inbegriff der Gnade dar. Ist das aber nicht bloß theologische Haarspalterei? In Amerika wurde die Unterscheidung zwischen der „dichten“ und der „dünnen Moral“ erarbeitet.¹ Mit der „dünnen Moral“ ist jene Moral gemeint, die durch staatliche Institutionen und gesetzliche Standards geschützt wird. Sie stellt die minimalen Standards des Lebens und des Zusammenlebens von Menschen im öffentlichen Bereich dar und artikuliert sich vornehmlich in der gängigen Anspruchskultur. In den nicht staatlichen Organisationen, in Kirchen, Familien und Gruppen, wird aber selbstverständlich eine „dichte Moral“

1 Michael Walzer, *Thick and Thin: Moral Argument at Home and Abroad*; Notre Dame 1994; vgl. auch: St. Hauerwas, *Dispatches from the Front. Theological Engagements with the Secular*, Durham 1994; ders., *Christians Among the Virtues Theological Conversations with Ancient and Modern Ethics*, Notre Dame 1997.

gelebt, geübt und erfahren. Die Kommunitaristen weisen immer wieder darauf hin, dass die liberale Kultur und die liberale Öffentlichkeit nur deswegen lebensfähig sind, weil in den Kirchen, Gruppen eben in Kommunen ständig eine „dichte Moral“ der Solidarität eingeübt und gelebt wird.² Der politisch geltende Rahmen der Menschenrechte, definiert im Kontext des Rechts- und Anspruchdenkens, ist demnach im Kontext der „dünnen Moral“ zu sehen. Im neoliberalen Zeitalter, in einer einseitigen Anspruchskultur, droht dieser Rahmen zu kollabieren, außer er wird gespeist aus den Quellen der „dichten Moral“. Diese setzt das Problem der universal geltenden Menschenrechte tiefer an. Thematisiert man den religiösen Kern der Menschenrechte auf diese Art und Weise, wie er in den päpstlichen Enzykliken von Johannes Paul II. formuliert wird, als Fähigkeit und Bereitschaft zur Proexistenz, zur Empathie und zum Erleiden, so wird man in der kirchlichen Praxis der Menschenrechte und kirchlichen Menschenrechtstheologie die Logik der „dichten Moral“ erblicken. Ihr Subjekt ist allerdings nicht der Staat und auch nicht die liberale Öffentlichkeit, also nicht der durchschnittliche Zeitgenosse, sondern die Kirche selbst. Christinnen und Christen sind Subjekte der Menschenrechtspraxis.

Sie sind dies primär nicht, indem sie die Menschenrechte für sich selber einfordern, sondern sich für die Durchsetzung der Menschenrechte für andere einsetzen oder mit jenen, denen diese Rechte vorenthalten werden, solidarisch mit-leiden. Eine solche Logik ist ihrerseits nicht in die Sprache der Rechtsansprüche übersetzbar.

Auf dem Hintergrund dieser Positionierung wird vielleicht verständlich, warum Johannes Paul II. gegen die liberale Logik der Menschenrechte (die „dünne Moral“) in der Kirche allergisch war und eine Reform der Kirche nach den Maßstäben der europäischen bürgerlichen Standards immer ablehnte. Je mehr er die Menschenrechte im weltpolitischen Kontext einforderte und die Christen dazu ermutigte, sich in diesem Kontext zu engagieren, um so mehr betonte er die Logik der Hingabe im binnenkirchlichen Bereich. Fast so, als wäre die Logik der Gnade und der Hingabe der Preis für die Logik der Menschenrechte. Wird dies verstanden in unserer Zeit? Eindeutige Urteile wären hier zu billig. Man hat zwar das Gefühl, dass in unseren Breitegraden diese päpstliche Logik nicht verstanden

2 Als Beispiel einer kreativen Verbindung des kommunitaristischen Ansatzes mit den Grundfragen des Liberalismus vgl. Wolfgang Palaver, Die gefährliche Illusion der moralischen Neutralität. Ein Plädoyer für einen kommunitaristischen Liberalismus. In: Aufklärung, Freimaurerei und Demokratie im Diskurs der Moderne. Festschrift Helmut Reinalter. Hg. v. M. Fischer u. a., Frankfurt/M. 2003, 511–529.

wird, in der weltweiten Perspektive wird das Urteil u. U. anders ausfallen. Gerade in diesem Kontext schien Johannes Paul II. selber kritischer zu sein als viele seiner Kritiker. Die Ergänzung zum Buch des Autors endet mit einer provokanten These: Solange die liberale europäische Kultur aus der religiösen Tradition zehren konnte, war ihr das religiöse Problem der Menschenrechte nicht bewusst. Sie konnte mit einem Einsatz rechnen, der den Menschenrechtserklärungen zu Glaubwürdigkeit verhalf. Die brennende Frage der Zukunft lautet aber: Was wird aus den Erklärungen, wenn der religiös motivierte Einsatz ausbleibt? Wenn neuheidnische Logik gesellschaftlich nicht mehr korrigiert wird, dann wird die Kirche vermutlich die einzige Großinstitution sein, die die Botschaft von Menschenrechten auf ihre Fahnen schreiben wird.

1 Inhaltliche Festlegungen

Menschenrechte und -bilder

Nachdem ich mich mit dem Friedensthema in meinem Buch „Friede wozu? Auf dem Weg zu einer Friedensanthropologie“ eingehend auseinandergesetzt habe und dabei unter anderem auch auf die Problematik „Menschenrechte“ gestoßen bin, war es nur eine Frage der Zeit, auch dieses Thema unter anthropologischem Aspekt zu bearbeiten. Dabei konnte ich nur die mir zugänglichen Veröffentlichungen berücksichtigen, so dass die vorliegende Arbeit keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Begriffsdefinition

„Unter den ‚Menschenrechten‘ verstehen wir jene grundlegenden und weithin deklarierten Rechte, die dem Menschen aufgrund seines Wesens als Person zukommen und die ihm eingeräumt werden müssen, damit er sich als freie, eigenverantwortliche Person vollziehen kann. Sie sind allgemeingültig, unverletzlich, unverzichtbar und (im Grunde) unverwirkbar. Die gemachte Einschränkung (weithin deklariert) will den Blick und den Weg dafür offen halten, dass der historisch-faktisch gegebene Status der Menschenrechtserklärungen keinen definitiven Abschluss ihrer Entwicklung bedeutet“.¹

„Rechte sind Verhältnisse. Und zwar sind Rechte Verhältnisse, die es nur zwischen Menschen gibt (.....) Das Recht trennt uns von allem Nichtmenschlichen, und diese Trennung ist die Basis der Diskrepanz zwischen Können und Dürfen. Würde ist uns nicht wegen unserer Eigenschaft verliehen, sondern weil wir Angehörige des Menschengeschlechtes sind“.²

„Hingegen ist es unabdingbare Voraussetzung für interkulturelle Verständigung, dass Menschen überall auf der Welt das Recht haben, zu der Frage Stel-

1 Riedl Alfons/Sauer Hanjo, Die Menschenrechte als Ort der Theologie, 117.

2 Schweidler Wolfgang, Das Unantastbare, 135.

lung zu nehmen, in welcher Art von Kultur sie leben wollen. Und nicht mehr verlangt der Menschenrechtsgedanke: die Meinungs- und Pressefreiheit, das Recht der freien Ausreise, der Schutz vor willkürlicher Verhaftung, das Verbot der Folter: all dies sind wesentlich negative, herrschaftsbegrenzende Richtlinien staatlichen Handelns, nicht positive Gestaltungsformen kultureller Identität.³

Dieser Definition des Philosophen Walter Schweidler (2001) kann die Präambel der AEMR von 1948 gegenüber gestellt werden, wonach die Menschenrechte auf die „Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte“ als „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“ zurückgehen.⁴

Eine klarere Definition erfolgte also noch in den beiden Pakten von 1966, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die beide in den darauffolgenden zehn Jahren von den meisten Staaten ratifiziert wurden. „Neben den beiden Pakten bestehen eine Reihe von Verträgen zum Schutz der Menschenrechte: der Vertrag zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (1966), über Völkermord (1948), Flüchtlinge (1951), Diskriminierung der Frau (1980) und über Folter (1984).

Daneben gibt es auf regionaler Ebene völkerrechtlich verbindliche (europäische, amerikanische, afrikanische) Konventionen sowie Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte in rechtlich nicht verbindlicher Form wie etwa die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki 1975 und Folgekonferenzen).⁵

Unter einem „Menschenbild“ versteht man den Entwurf von einem Wesen des Menschen, der sich vornehmlich in der mündlichen Tradition, später dann in schriftlicher Form äußert. Er trägt meist fest umrissene Züge, erweist sich jedoch als über einen längeren Zeitraum hinweg ergänzungsbedürftig und beeinflussbar durch kulturelle und sozio-ökonomische Umweltbedingungen. So sprechen wir beispielsweise von einem biblischen, stoischen, reformatorischen etc. Menschenbild, das je nach Autor verschiedene Schwerpunkte aufweist. In einer kritischen Betrachtung der Menschenrechte ist natürlich die geistesgeschichtliche und philosophische Sichtweise besonders herausgefordert, die zugrunde liegenden Menschenbilder bloßzulegen und ihre Implikationen aufzudecken. Statt von „Men-

3 Ebd. 237.

4 AEMR, Präambel (siehe Anhang).

5 Rotter Hans/Virt Günter, Neues Lexikon der christlichen Moral, 485.

schenbildern“ zu sprechen könnte man auch den geläufigeren Ausdruck „Anthropologien“ verwenden.⁶ Solch eine „anthropologische Wende“ trat im 16. und 17. Jahrhundert ein, die insbesondere „in den Niederlanden und in England sich als christlicher Humanismus ausbreitete, der immer nachhaltiger auf die Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen drängte“.⁷

Geschichtliche Überlegungen

Menschenrechte im heutigen Sinn gab es in der griechisch-römischen Antike noch nicht. Zwar kannte man den Ausdruck „Menschenrechte“ (*ius humanum*) schon und unterschied ihn vom *ius civile* (Zivilrecht) und *ius gentium* (Völkerrecht); ebenfalls kannte man das Naturrecht (*ius naturale*) und das *ius divinum* (Sakralrecht) und die „rechtsphilosophische Tradition der Stoa geht von der Gleichheit und Vernünftigkeit aller Menschen aus und behauptet: ‚Es gibt irgendein gemeinsames Recht des Menschengeschlechtes und ein öffentliches, natürliches Gesetz der Menschheit‘“.⁸

Durch christliche Denker wurden die stoischen Begriffe ins Christentum übergeführt (Tertullian, u. a.) und besonders durch Aurelius Augustinus (354–430) und Thomas von Aquin (1225–1274) für die christliche Theologie verarbeitet. Der zugrunde liegende Begriff war der der Gottebenbildlichkeit des Menschen, der schließlich zur Bindung des Menschen an sein Gewissen führte. Bemerkenswert war die von spanischen Spätscholastikern entwickelte Lehre von den elementaren Rechten aller Menschen, die auch für die Indianer galt, obwohl sie von den Konquistadoren missachtet wurde.

„Die Reformatoren beanspruchten Gewissens- und Religionsfreiheit nicht im Sinne eines autonomen, sondern eines in Gott gebundenen Gewissens“.⁹ Ihre Lehren bereiteten auf jeden Fall den Boden für die späteren Menschenrechte. Während in Deutschland die Religionsfreiheit territorial verstanden wurde (im Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 „*cuius regio, eius religio*“) wurde in England über Vermittlung der spätscholastischen Konzeptionen eine Hinwen-

6 Als Anregung für dieses Buch diente die Thematik der achten ökumenischen Sommerakademie „Gott verlassen – Menschenwürde und -bilder“ vom 12.–14.7.2006 im Stift Kremsmünster/O.Ö.

7 Theologische Realenzyklopädie, Bd. 22, de Gruyter Berlin-New York 1992, 580.

8 Cancik Hubert in Religion für Geschichte und Gegenwart, Bd. 5, 1089.

9 Leppin Volker in Religion für Geschichte und Gegenwart, Bd. 5, 1091.